

DIE VORBILDUNG
DER WISSENSCHAFTLICHEN
BIBLIOTHEKSBEAMTEN
IN DEUTSCHLAND

von KARL GERHARD,
*Direktor d. Universitäts-Bibliothek,
Halle.*

In Deutschland ging man verhältnismässig spät, später als in den meisten anderen Kulturländern, dazu über, von den wissenschaftlichen Bibliotheksbeamten eine fachmännische Vorbildung zu verlangen und Einrichtungen zur Erwerbung einer solchen zu schaffen. Es hängt dies damit zusammen, dass hier die bibliothekarische Tätigkeit erst sehr spät zu einem eigentlichen Lebensberuf geworden ist. Zwar waren an den grossen Landesbibliotheken Bibliothekare angestellt, die ihre Tätigkeit als Hauptamt ausübten; an den Universitätsbibliotheken aber, die doch weitaus die Mehrzahl der wissenschaftlichen Bibliotheken ausmachen, waren die Beamtenstellen fast durchweg an Universitäts-Dozenten vergeben, die sie im Nebenamte verwalteten. Die Besoldungen waren meist so gering, dass man besondere Beamte dafür schwer gewinnen konnte, während sie für einen schwach besoldeten Professor oder einen unbesoldeten Privatdozenten einen erwünschten Zuschuss abgaben. Und wenn auch hier und da ein Beamter im Hauptamt angestellt war, die Stelle des Vorstehers der Universitätsbibliothek war durchweg einem Universitätsprofessor als Nebenamt übertragen. Dass diese

Praxis einer gedeihlichen Entwicklung der Universitätsbibliotheken nicht günstig sein konnte, ist klar. Denn so tüchtige Männer auch unter jenen Professoren waren, so Ausgezeichnetes einzelne für die ihnen anvertrauten Bibliotheken leisteten — ich erinnere nur an Friedrich Ritschl in Bonn —, so natürlich ist es doch, dass die meisten ihr Hauptinteresse und den grössten Teil ihrer Arbeitskraft ihrem akademischen Lehrberuf zuwendeten, nicht ihrem bibliothekarischen Nebenamt, für das sie oft wenig Vorbereitung mitgebracht hatten. Schon seit langer Zeit forderten deshalb einsichtige Bibliothekare, dass die Bibliothekarstellen nicht mehr im Nebenamt verwaltet, sondern zu selbständigen Aemtern gemacht werden sollten; so JAECK (*Serapeum*, Jg. I, 1840, S. 85), ZOLLER (ebenda Jg. IX, 1848, S. 35), und am nachdrücklichsten Anton KLETTE in einer besonderen (zuerst anonym erschienenen) Schrift: « Die Selbständigkeit des bibliothekarischen Berufes », Leipzig 1871 (Iubiläumsausgabe Marburg 1897). Solche Stimmen hatten den Erfolg, dass man seit Anfang der siebziger Jahre in Deutschland allenthalben dazu überging, auch an den Universitätsbibliotheken, wie es an den Landesbibliotheken meist schon der Fall war, die frei werdenden und neubegründeten Stellen nicht mehr Gelehrten als Nebenamt, sondern als Hauptamt zu übertragen. Nachdem so ein bibliothekarischer Beruf erst geschaffen war, machte sich auch das Bedürfnis einer Vorbildung für diesen Beruf, wie sie von manchen Bibliothekaren schon seit Jahrzehnten gefordert worden war, recht eindringlich geltend. Immerhin verging noch eine ziemlich lange Zeit, bis — nach mancherlei theoretischen Erörterungen über die für einen Bibliothekar notwendigen Kenntnisse und die beste Art ihrer Erwerbung — staatliche Bestimmungen über diese Vorbildung und Einrichtungen zu ihrer Erwerbung getroffen wurden.

Preussen ging damit voran. Zunächst errichtete es im Jahre 1886 an der Universität Göttingen eine ordentliche Professur für Bibliotheks-Hilfswissenschaften, die dem Direktor der dortigen Universitätsbibliothek übertragen wurde. Damit war wenigstens an einer Universität des Landes jungen Leuten,

die sich dem bibliothekarischen Berufe widmen wollten, Gelegenheit geboten, neben der praktischen Tätigkeit an der Bibliothek auch in die wissenschaftlichen Vorkenntnisse zu diesem Berufe eingeführt zu werden. Wenige Jahre später folgte dann der Erlass des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Dezember 1893, durch den die Befähigung zum wissenschaftlichen Bibliotheksdienst bei den staatlichen Bibliotheken in Preussen einheitlich geregelt wurde. Dieser Erlass, der in der Geschichte des preussischen Bibliothekswesens einen wichtigen Abschnitt bedeutet, enthält die Vorbedingungen, die für die Anstellung im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst seitdem in Geltung sind.

Ich verzichte darauf, diesen Erlass hier vollständig wiederzugeben, da er jedem Fachgenossen, den der Wortlaut interessiert, leicht zugänglich ist — er ist abgedruckt im *Zentralblatt für Bibliothekswesen* 1894, S. 77-79 und im *Fahrbuch der Deutschen Bibliotheken*, Jg. I. 1902, S. 122-125 —, und beschränke mich darauf, die hauptsächlichen Bestimmungen desselben hervorzuheben. § 1 bestimmt, dass die Fähigkeit für die Anstellung im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst erlangt wird: 1) durch zweijährigen Volontärdienst bei einer preussischen wissenschaftlichen Bibliothek, 2) durch die bibliothekarische Fachprüfung. § 2 setzt die Bedingungen fest, die Jemand erfüllt haben muss, um als Volontär zugelassen zu werden. Er muss nämlich a) das Reifezeugnis eines deutschen humanistischen Gymnasiums besitzen, b) das Universitätsstudium bei einer der vier Fakultäten beendet und als Abschluss desselben das betr. Staatsexamen, also entweder die erste theologische Prüfung oder die erste juristische oder die ärztliche oder die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen mit gutem Erfolge bestanden oder den vorgeschriebenen Habilitationsleistungen an einer deutschen Universität genügt haben; c) er muss von einer deutschen Universität zum Doktor oder Licentiaten promoviert worden sein. Der Volontär kann seine ganze Volontärzeit entweder an der Königlichen Bibliothek in Berlin oder an einer der Universitätsbibliotheken zubringen, es steht ihm jedoch frei, die Hälfte

derselben an der Universitätsbibliothek in Göttingen zu verbringen, wenn er sich dort zugleich dem Studium der Bibliothekshilfswissenschaften widmen will.

Was die bibliothekarische Fachprüfung betrifft, so wird sie nach Beendigung der Volontärzeit in Göttingen vor einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission abgelegt. Die Prüfung ist eine mündliche und hauptsächlich darauf zu richten, ob der Kandidat sich gründliche Kenntnisse der Bibliotheksverwaltungslehre, der bibliographischen Hilfsmittel und der allgemeinen Litterärgeschichte erworben hat. Ausserdem ist zu verlangen eine für bibliographische Arbeiten ausreichende Kenntnis der englischen, französischen und italienischen Sprache und allgemeine Bekanntschaft mit der Geschichte des Schrift- und Buchwesens. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so wird er vereidigt und erhält den Titel « Bibliotheksassistent ». Er hat als solcher den Bibliotheksdienst unentgeltlich fortzusetzen, bis er angestellt oder wenigstens mit einer remunerierten Beschäftigung betraut werden kann. Wer die Prüfung nicht besteht, kann frühestens nach einem halben Jahre zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die Bestimmungen dieses Erlasses haben sich bis jetzt im Allgemeinen als zweckentsprechende, den Interessen unserer Bibliotheken dienende bewährt, wie ich dies schon in meinem Referat auf der deutschen Bibliothekar-Versammlung in Halle im Oktober 1903 ausgeführt habe (*Zentralblatt für Bibliothekswesen* 1904, S. 13). « Mit Recht wird zum Mittelpunkt der Vorbildung die praktische Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Bibliothek gemacht. Die dafür angesetzten zwei Jahre reichen für einen eifrigen und geschickten Volontär aus, um die verschiedenen Zweige des Bibliotheksdienstes praktisch kennen zu lernen und sich zugleich die geforderten wissenschaftlichen Kenntnisse anzueignen ». Allerdings wäre es wünschenswert, dass für die theoretische Schulung der Volontäre noch etwas mehr geschähe, als durch diesen Erlass vorgeschrieben ist; wir werden darauf unten bei Besprechung der bayerischen Einrichtungen noch zurückkommen. Die erste bibliothekarische Fachprüfung auf Grund dieses Erlas-

ses fand am 25. Juli 1896 statt und seitdem wurden in jedem Jahr eine oder zwei Prüfungen abgehalten, so dass also jetzt schon eine längere Erfahrung darüber vorliegt. Diese Erfahrung hat die Zweckmässigkeit der Einrichtung bestätigt. « Die Prüfungen haben gezeigt, dass unsere Anwärter auf ein Bibliotheksamt bei aller Verschiedenheit ihrer Spezialfächer über eine gewisse gleichmässige Ausbildung in technischer und bibliothekswissenschaftlicher Hinsicht verfügen ».

Dem Vorgange Preussens folgte nach etwas länger als einem Jahrzehnt der zweitgrösste deutsche Staat, *Bayern*, wo durch eine Königliche Verordnung vom 24. April 1905 die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst ebenfalls geregelt wurde. Diese Verordnung — sie ist abgedruckt im Zentralblatt für Bibliothekswesen 1905, S. 319-323, und im Jahrbuch der Deutschen Bibliotheken Jg. IV, 1905, S. 115-122 — schliesst sich im grossen und ganzen an den preussischen Erlass an. Ich hebe hier ihre wichtigsten Bestimmungen hervor, indem ich zugleich auf diejenigen Punkte aufmerksam mache, worin sie von dem preussischen Erlasse abweicht. Die Befähigung zur Anstellung im höheren Bibliotheksdienst an den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns wird durch Ableistung eines einundeinhalbjährigen Vorbereitungsdienstes und durch Ablegung der bibliothekarischen Fachprüfung erworben, also ebenso wie in Preussen, nur mit dem Unterschiede, dass der preussische Volontärdienst ein halbes Jahr länger dauert. Vorbedingungen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind: 1) das Reifezeugnis eines humanistischen oder Realgymnasiums, 2) die erfolgreiche Ablegung eines Staatsexamens nach vierjährigem Hochschulstudium. Die Staatsexamina in den philologisch-historischen sowie in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erfolgen in Bayern in zwei Abschnitten, wovon der erste nach 6, der zweite nach 8 Semestern Hochschulstudiums abgelegt wird. Der erste Abschnitt ist zum Eintritt in die bibliothekarische Praxis unbedingt erforderlich, vom zweiten kann ein Bewerber dispensiert werden, wenn er auf einer deutschen Universität oder technischen Hochschule ordnungsmässig zum Doctor promoviert ist. Ebenso kann bei Bewerber-

bern, für deren Studienfach Staats-oder Hochschulabgangsprüfungen nicht eingerichtet sind, z. B. Studierenden der Orientalia, der Kunst-oder Musikgeschichte, an Stelle des Staatsexamens der Nachweis treten, dass sie in ihrem Fach nach vierjährigem Hochschulstudium zum Doctor promoviert sind. Der Unterschied der preussischen und bayerischen Bestimmungen über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst besteht also darin, dass 1) in Preussen nur das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums dazu befähigt, in Bayern auch das eines Realgymnasiums, und dass 2) die Promotion in Preussen stets vor dem Eintritt erfolgt sein muss, während sie in Bayern beim Eintritt nur als Ersatz für ein überhaupt nicht oder für ein nicht in beiden Abteilungen abgelegtes Staatsexamen gefordert wird. Aber diese Unterschiede sind nicht von Belang. Denn vor der Zulassung zur bibliothekarischen Fachprüfung muss auch in Bayern jeder Praktikant nachweisen, dass er zum Doctor promoviert ist, er muss also die Doctorprüfung während des Vorbereitungsdienstes nachholen, wenn er sie nicht schon vorher abgelegt hat; ebenso werden bei der bibliothekarischen Fachprüfung diejenigen Kandidaten, welche nur das Reifezeugnis eines Realgymnasiums besitzen, darauf geprüft, ob sie sich das für den Bibliotheksdienst nötige Mass von Kenntnissen in der griechischen Sprache angeeignet haben.

Sind demnach die Vorbedingungen zum Eintritt in den Bibliotheksdienst in Preussen und Bayern im Allgemeinen die gleichen, so ist die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes selbst in beiden Staaten eine wesentlich verschiedene. Während es in Preussen jedem Volontär freisteht, seine ganze Volontärzeit an derselben Bibliothek zuzubringen oder zwei Semester davon dem Studium der Bibliothekshilfswissenschaften in Göttingen zu widmen, kann in Bayern der Praktikant nur die erste Hälfte des Vorbereitungsdienstes an einer Universitätsbibliothek oder der Bibliothek der Technischen Hochschule verbringen, die zweite Hälfte dagegen muss an der Hof-und Staatsbibliothek in München zurückgelegt werden. In dieser zweiten Hälfte, also während der 9 Monate an der Hof-und Staatsbibliothek

erhalten die Praktikanten einen geordneten Unterricht — bestehend in einführenden Vorträgen und praktischen Arbeiten —, der ihnen die für den Bibliotheksdienst erforderlichen Kenntnisse auf systematischem Wege vermitteln soll. Diese Kurse, die von verschiedenen Beamten der Münchener Bibliotheken abgehalten werden, erstrecken sich auf alle Gebiete des Bibliothekswesens. Nach Beendigung der Vorbereitungszeit werden die Praktikanten zur bibliothekarischen Fachprüfung zugelassen, mit deren Abhaltung eine Kommission in München betraut ist. Als Prüfungsgegenstände kommen hauptsächlich in Betracht: 1) Buchdruckerkunst und Buchhandel, Handschriftenwesen, 2) Bibliothekswesen, 3) Bibliographie, 4) Sprachenkunde, soweit sie zum bibliographischen Verständnis der Bücher erforderlich ist. Die Prüfung ist vorwiegend mündlich, doch sind einzelne schriftliche Arbeiten dabei nicht ausgeschlossen. In dieser bayerischen Verordnung ist zum erstenmal in Deutschland die systematische Ausbildung der Bibliotheksbeamten obligatorisch gemacht. Die hier getroffenen Einrichtungen haben sich im Allgemeinen bewährt, soweit die Erfahrungen weniger Jahre schon ein massgebendes Urteil darüber zulassen. Auf der Versammlung deutscher Bibliothekare in Berlin am 7. Juni 1906 hat Herr Direktor Schnorr v. Carolsfeld (München) über die im ersten Jahre abgehaltenen Kurse eingehend berichtet (Zentralbl. f. Bibliotheksw. 1906, S. 293-299). Die Abhaltung dieser Kurse war damals unter 12 Bibliotheksbeamte verteilt, wobei jedem natürlich dasjenige Gebiet zufiel, worin er nach der Richtung seiner Studien am besten zu Hause war. Schon damals konnte der Vortragende sein Urteil dahin abgeben, dass die mit Rücksicht auf die kurze Zeit — die Kurse umfassten 151 Stunden — recht schwierige Aufgabe in vortrefflicher Weise gelöst worden sei, wenn auch eine weitere Erfahrung wohl noch zu einigen Aenderungen in den getroffenen Einrichtungen Veranlassung geben würde.

Vergleichen wir diese Einrichtungen mit den oben besprochenen preussischen, so geben wir zunächst der in Preussen vorgeschriebenen zweijährigen Volontärzeit den Vorzug vor der kürzeren in Bayern. Die Frist von einem und einem

halben Jahr erscheint uns zur gründlichen Ausbildung in allen Zweigen des Bibliotheksdienstes zu kurz, namentlich wenn man berücksichtigt, dass die meisten Praktikanten während dieser Zeit auch noch die Doctor-Prüfung erledigen müssen. Auf der anderen Seite aber verdient die systematische Schulung, die in Bayern vorgeschrieben ist und *jedem* Praktikanten in der zweiten Hälfte seiner Vorbereitungszeit zuteil wird, entschieden den Vorzug vor der freieren Art der Vorbildung in Preussen. Allerdings steht es hier ja jedem Volontär frei, ein Jahr der Volontärzeit in Göttingen zu verbringen und dort an bibliothekswissenschaftlichen Vorlesungen und Uebungen teilzunehmen. Die Mehrzahl der Volontäre macht aber von dieser Erlaubnis keinen Gebrauch, und diese sind also mehr oder weniger darauf angewiesen, sich die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung im Anschluss an die praktische Tätigkeit durch selbständiges Studium zu erwerben. Und auch diejenigen, die nach Göttingen gehen, haben dort eine wissenschaftliche Einführung doch nur in den Abschnitt der Bibliothekswissenschaft, der in den betr. 2 Semestern grade getrieben wird, während die Praktikanten in Bayern in sämtliche Zweige derselben durch verschiedene Fachmänner eingeführt werden.

Ausser in den beiden grössten Bundesstaaten, Preussen und Bayern, bestehen solche Verordnungen, welche die Befähigung zur Anstellung im Bibliotheksdienst regeln, in Deutschland bis jetzt noch nicht. Der Verbrauch an Bibliotheksbeamten ist in den kleineren deutschen Staaten zu gering, um in ihnen die Schaffung eines solchen Apparates zur Ausbildung und Prüfung der Anwärter zu rechtfertigen. Es würden sich wohl auch nur wenig Leute finden, die bereit wären, sich einer langwierigen Ausbildung für einen Beruf zu unterziehen, in welchem die Aussichten so beschränkte und unsichere sind, solange eine solche Ausbildung nicht zur Anstellung auch über die Grenzen des Einzelstaates hinaus im ganzen Reiche berechtigt. Und so ist es denn im übrigen Deutschland so geblieben, dass eben jede Bibliothek den Nachwuchs für ihre Stellen sich je nach Bedarf selbst heranzieht und im praktischen Dienste ausbildet. Eine gewisse

Uebereinstimmung unter den verschiedenen Staaten besteht nur darin, dass die wissenschaftlichen Bibliotheken von den jungen Leuten, die sich der Laufbahn bei ihnen widmen wollen, im Allgemeinen den Nachweis verlangen, dass sie ihr Universitätsstudium durch ein Examen, sei es das Doctorexamen oder ein Staatsexamen, abgeschlossen haben. Gewiss wäre es sehr wünschenswert, dass allen deutschen Bibliotheksbeamten eine einigermaßen einheitliche Vorbildung für ihren Beruf zuteil würde. Wie aber die Dinge jetzt liegen, ist die Schaffung einer gemeinsamen Bibliothekarschule für ganz Deutschland kaum zu erwarten, jedenfalls liegt sie noch in weiter Ferne; aber das wäre doch anzustreben und vielleicht zu erreichen, dass die übrigen deutschen Staaten, welche eigene Einrichtungen für die systematische Ausbildung ihrer Bibliothekare nicht schaffen können, sich an Preussen oder Bayern anschliessen und ihre Anwärter an den in diesen beiden Staaten bestehenden Einrichtungen zur Ausbildung der Bibliotheksbeamten sowie an deren Fachprüfungen teilnehmen liessen.

Die Einrichtungen, die wir hier besprachen, gelten nur der Vorbildung für den *wissenschaftlichen* Bibliotheksdienst. Bei den fortwährend wachsenden Ansprüchen an die wissenschaftlichen Bibliotheken nun machte sich allmählich das Bedürfnis geltend, in der Organisation des Dienstes Aenderungen vorzunehmen, durch welche die wissenschaftlichen Beamten von manchen Arbeiten entlastet werden. Auf der Bibliothekarversammlung in Halle im Oktober 1903 forderte Schnorr v. Carolsfeld in seinem Referate über die Vorbildung zum bibliothekarischen Beruf eine solche Umbildung des Bibliotheksdienstes durch Trennung desselben in einen höheren und einen mittleren. « Es ist zweifellos, dass im Bibliothekswesen eine ganze Reihe von Arbeiten mehr oder minder mechanischer Art, die aber doch richtige Bibliotheksarbeiten sind, durch vollständig ausgebildete Bibliothekare nicht besorgt zu werden brauchen, sich sehr wohl für eine weniger hoch geschulte Kategorie eignen ». (*Zentralbl. f. Bibliotheksw.* 1904, S. 15). Subalternbeamte, die zwischen den höheren und den Unterbeamten stehen, gab es ja aller-

dings auch bisher schon an manchen deutschen Bibliotheken, namentlich an den grösseren Landesbibliotheken. Aber sie waren meist für den Bureau- und Kanzleidiens bestimmt, nicht für eigentlich bibliothekarische Arbeiten. Hier aber handelt es sich um eine neue Kategorie von mittleren Beamten, die sich an den bibliothekarischen Arbeiten beteiligen sollen, denen also auch eine bibliothekarische Schulung zuteil werden muss. Nachdem an einigen süddeutschen Bibliotheken (in München und Stuttgart) mit solchen Beamten schon seit mehreren Jahren gute Erfahrungen gemacht worden waren, ging im Jahr 1906 auch Preussen dazu über, ähnliche Stellen zu schaffen, indem es, zunächst versuchsweise, in den Etat für 1906/07 für drei Universitätsbibliotheken Sekretärstellen einsetzte. Der betr. Ministerialerlass vom 16. März 1906 (*Fahrbuch der D. Bibliotheken*, Jg. 5. S. 124) ordnete darüber vorläufig Folgendes an: « Die neuen Stellen sind in der Absicht geschaffen, einzelne jetzt von wissenschaftlichen Beamten ausgeführte Arbeiten, zu deren Erledigung es nicht der wissenschaftlichen Vorbildung der Bibliothekare bedarf, Sekretären zu übertragen. Die Tätigkeit der Bibliothekssekretäre wird deshalb in der Hauptsache in der Ausführung bibliothekarisch-technischer Arbeiten zu bestehen haben, während die Beschäftigung im Bureaudienst daneben zurücktreten soll ». Als Sekretäre können angestellt werden: 1) Supernumerare der Verwaltungs- und Justizbehörden, welche die Reife für die Prima eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besitzen, die Sekretärprüfung nach vorgeschriebener Vorbereitungszeit bestanden und ausserdem an einer Universitätsbibliothek einen einjährigen Vorbereitungs- und Probendienst geleistet haben; 2) Buchhändler, welche die gleiche Schulbildung besitzen und entweder nach einer dreijährigen buchhändlerischen Tätigkeit einen einjährigen, oder nach einer zweijährigen buchhändlerischen Tätigkeit einen zweijährigen Vorbereitungs- und Probendienst an einer Universitätsbibliothek geleistet haben; 3) Abiturienten der genannten höheren Lehranstalten, wenn sie einen zweijährigen Vorbereitungs- dienst an einer Universitätsbibliothek geleistet haben.

Diese vorläufigen Bestimmungen erhielten eine Ergänzung durch den Ministerialerlass vom 10. August 1909, welcher eine Diplomprüfung anordnete und eine Prüfungskommission zur Abhaltung derselben in Berlin errichtete. (*Zentralbl. f. Bibliotheksw.* 1909, S. 456-459; *Fahrbuch d. D. Bibl.*, Jg. 8. S. 146-151). Diese Diplomprüfung ist nicht nur für künftige Bibliothekssekretäre gedacht, es können sich ihr vielmehr alle Personen unterziehen, welche den Nachweis einer fachgemässen Ausbildung für den mittleren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken sowie für den Dienst an Volksbibliotheken und verwandten Instituten erbringen wollen. Bedingung für die Zulassung zur Prüfung ist: a) der Nachweis der Reife für Prima eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, bezw. bei weiblichen Bewerbern der Nachweis einer gleichwertigen Schulbildung; b) der Nachweis einer mindestens dreijährigen Ausbildungszeit in den Fächern, auf die sich die Prüfung erstreckt, darunter eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Bibliothek oder an einer unter fachmännischer Leitung stehenden Volksbibliothek. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen, die unter Klausur stattfindet, hat der Bewerber anzufertigen: 1) einen kurzen deutschen Aufsatz über ein bibliothekstechnisches oder buchgewerbliches Thema; 2) die Aufnahme einiger Werke in deutscher, englischer, französischer und event. lateinischer Sprache für den alphabetischen Zettelkatalog nach der für die preussischen Bibliotheken gültigen Instruktion; 3) hat er ein Diktat stenographisch aufzunehmen und in Maschinenschrift zu übertragen. In der mündlichen Prüfung werden die Bewerber in folgenden Fächern geprüft: 1) Bibliotheksverwaltungslehre, 2) Bibliographie, 3) Wissenschafts- und Literaturgeschichte, 4) der französischen, englischen und, sofern der mittlere Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Frage kommt, der lateinischen Sprache. Es handelt sich also im Allgemeinen um dieselben Zweige der Bibliothekswissenschaft und Technik, die, wie wir oben sahen, auch für die Anwärter der wissenschaftlichen Bibliothekslaufbahn als Gegenstände der Prüfung in Frage kommen,

nur dass hier die Anforderungen herabgestimmt und mit besonderer Rücksicht auf den mittleren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken bzw. auf den Dienst an Volksbibliotheken bemessen werden. Wenn auch durch die Ablegung dieser Diplomprüfung ein Recht auf Beschäftigung oder Anstellung in den staatlichen Bibliotheken nicht erworben wird, so ist doch anzunehmen, dass sie in Zukunft bei der Anstellung von Sekretären an wissenschaftlichen Bibliotheken in der Regel zur Bedingung gemacht werden wird. Haben wir an unseren wissenschaftlichen Bibliotheken erst eine grössere Zahl solcher bibliothekarisch geschulten mittleren Beamten, so werden die wissenschaftlichen Beamten, von manchen mechanischen Arbeiten entlastet, sich um so eifriger den wissenschaftlichen Aufgaben widmen können, welche die Verwaltung unserer Bibliotheken heute an sie stellt.
